

Kurzinformation zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Dominic Kloos, SÜDWIND Institut für Ökonomie und Ökumene, 27.02.2009

Das seit 2002 geplante Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, kurz Verbraucherinformationsgesetz (VIG), wurde ursprünglich von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen) vorgelegt und soll die Verbraucherrechte stärken und entscheidend verbessern. Es trat im Ganzen am 1. Mai 2008 in Kraft.

Um welche Produkte geht es?

Es können Informationen zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) abgefragt werden, d.h. zu Lebensmitteln, Wein und Weinerzeugnissen, Futtermitteln, kosmetischen Produkten und zu Bedarfsgegenständen (u.a. Textilien).

Wer hat Recht auf Information?

Alle. Jede natürliche und juristische Person.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Anträge von BürgerInnen können aufgrund öffentlicher oder privater Belange ausgeschlossen oder beschränkt werden. So können die Interessen des Staates oder auch die Interessen privater Dritter in bestimmten Fällen das Interesse der AntragstellerInnen überwiegen, so dass die Behörde die Information nicht erteilt.

Verfahrensschritte

- 1) Schriftlicher Antrag
- 2) Die Behörde muss den Antrag "in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat" mit einem Bescheid beantworten. Sofern ein Dritter, das heißt ein Unternehmen betroffen ist und angehört wird, verlängert sich die Frist auf zwei Monate, um dem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach einer solchen Anhörung darf die Behörde die Information erst dann herausgeben, wenn die Entscheidung bestandskräftig, das heißt unanfechtbar ist. Oder nach weiteren zwei Wochen, wenn die Behörde im Ausnahmefall aufgrund öffentlichen Interesses oder überwiegender Interessen Dritter anordnet, dass eine sofortige Herausgabe der Unterlagen erfolgt.
- 3) Gebührenrechnung:

Bei Anfragen an die Behörden werden unter Umständen Gebühren fällig. Nur wenn es sich bei der Anfrage um eine Auskunft zu einem Rechtsverstoß (gegen das LFGB) handelt - wie etwa beim Gammelfleischskandal - bleibt sie kostenfrei. Bei allen anderen Anfragen gilt: Je komplizierter die Auskunft, desto höher die Gebühr. Zuständig für die Anfragen sind unterschiedliche Behörden. Wer bei Bundesbehörden nachfragt, muss bei einfachen Auskünften fünf bis 25 Euro, bei schwierigen 30 bis 350 Euro zahlen.

Auch Kreise und kreisfreie Städte, Verbraucherschutzministerien der Länder oder Landesämter können die Adressaten für Anfragen sein. Die bestehenden oder geplanten Gebühren sind hier sehr unterschiedlich. Für einfache Anfragen kann es in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Brandenburg sein, dass man nichts zahlen muss, in Niedersachsen dagegen 27 Euro. Komplizierte Anfragen können in Schleswig-Holstein bis zu 2045 Euro kosten, in Baden-Württemberg und Niedersachsen bis zu 500 Euro.

Zusammenfassung der Hauptkritikpunkte

- a) Unternehmen haben keine Informationspflicht, sie können sich auf das Geschäftsgeheimnis oder auf wettbewerbsrelevante Informationen berufen.
- b) Zum Teil sehr hohe Gebühren wirken abschreckend.
- c) Eine Behörde muss nur dann aktiv informieren, wenn es sich um einen Gesetzverstoß bei Lebens- oder Futtermittel (gemäß LFGB) handelt und Gesundheitsgefahr besteht. Das Gesetz konzentriert sich damit zu einseitig auf Gesundheitsgefahren und vernachlässigt z.B. Arbeitsbedingungen.

Quellen: www.foodwatch.de (26.02.09), www.gesetze-im-internet.de (26.02.09), www.tagesschau.de/inland/verbraucherschutzgesetz2.html (26.02.09).